

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE
zu TO.-Pkt.

interne Nummer XV/0578/V

Eitorf, den 03.11.2022

Amt 20.1 - Kämmerei

Sachbearbeiter/-in: Peter Bohlscheid

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Rat der Gemeinde Eitorf

05.12.2022

Tagesordnungspunkt:

Feststellung des Jahresabschlusses 2021, Beschluss über die Verwendung des Jahresfehlbetrages 2021 und die Entlastung des Bürgermeisters gem. § 96 GO NRW

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Eitorf:

1. stellt den geprüften Jahresabschluss 2021 gem. § 96 Abs. Satz 1 GO NRW fest
2. beschließt den Jahresüberschuss 2021 in Höhe von 1.752.486,66 € der Allgemeinen Rücklage zuzuführen
3. beschließt die Entlastung des Bürgermeisters gem. § 96 Abs. 1 Satz 5 GO NRW

Begründung:

Allgemeines:

Die Gemeinde Eitorf hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss gem. § 95 GO NRW aufzustellen. Dieser Jahresabschluss ist durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Eitorf gem. § 59 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 102 Abs. 1 Satz 1 GO NRW zu prüfen. Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung oder aber einem Dritten gem. 102 Abs. 2 GO NRW. Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Eitorf hat sich für die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 eines Dritten, nämlich der Firma Rödl & Partner bedient. Der Prüfbericht für den Jahresabschluss 2021 liegt vor und hat zu keinen Einwendungen geführt. Der

Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 20.10.2022 einen Bericht erstellt und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gem. § 102 Abs. 8 GO NRW i. V. m. § 322 HGB der Wirtschaftsprüfer übernommen.

Nach dem Abschluss der örtlichen Prüfung ist der Jahresabschluss 2021 gem. § 96 GO NRW noch vom Rat festzustellen, ein Beschluss über die Verwendung des Fehlbetrages zu fassen und über die Entlastung des Bürgermeisters abzustimmen. Nach erfolgter Feststellung wird der Jahresabschluss 2021 der Aufsichtsbehörde angezeigt und im Anschluss öffentlich bekannt gemacht.

Zu 1.:

Der Rat der Gemeinde Eitorf hat den geprüften Jahresabschluss gem. § 96 Abs. 1 Satz 1 GO NRW festzustellen. Der Jahresabschluss 2021 wurde in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 20.10.2022 geprüft und ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk gem. § 102 Abs. 8 GO NRW i. V. m. § 322 HGB ist erteilt worden. Für die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner bedient. Der Prüfbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ergab keine Einwendungen gegen den Jahresabschluss 2021. Der Jahresabschluss 2021 weist einen Überschuss von 1.752.486,66 € aus. In der Haushaltssatzung 2021 war ein Fehlbetrag von 26.502,00 € berücksichtigt. Insofern ist das Jahresergebnis 2021 um 1.778.988,66 € besser ausgefallen als geplant.

Zu 2.:

Gem. § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW hat der Rat über die Verwendung des Jahresüberschusses 2021 zu entscheiden. Der Jahresüberschuss 2021 wird in voller Höhe der Allgemeinen Rücklage zugeführt. Dadurch wird das Eigenkapital der Gemeinde Eitorf gestärkt. Der deutliche Jahresüberschuss 2021 ist vor allem auf die zwingende Isolierung der finanziellen Schäden aus der Corona-Pandemie gem. dem NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz (NKF-CIG) zurückzuführen. Aus diesem Grund ist es auch nur konsequent den Überschuss in die Allgemeine Rücklage zu überführen, da die so isolierten Schäden voraussichtlich ab dem Jahr 2027 mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet oder über längstens 50 Jahre abgeschrieben werden. Beide Varianten werden im Ergebnis das Eigenkapital belasten. Insofern ist eine Stärkung des Eigenkapitals geboten, um die kaschierten Belastungen aus der Gegenwart in der Zukunft bilanziell verkraften zu können.

Zu 3.:

Ferner hat der Rat gem. § 96 Abs. 1 Satz 5 GO NRW über die Entlastung des Bürgermeisters zu entscheiden. Die vom Rechnungsprüfungsausschuss mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner hat keine Einwendungen gegen den Jahresabschluss 2021 hervorgebracht. Auf dieser Grundlage ist dem Bürgermeister die Entlastung gem. § 96 GO NRW zu erteilen.